

Landgericht München I

Az.: 30 O 7554/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

[REDACTED]
[REDACTED]
gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

[REDACTED]
Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH** [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 30. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Geismar als Einzelrichter am 13.06.2025 aufgrund des Sachstands vom 23.05.2025 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist im Kostenpunkt für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 11.280,07 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist ein Anwaltsregress, welchen die Klägerin als [REDACTED] aus übergegangenem Recht geltend macht. Der Rechtsstreit steht im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen des sogenannten Dieselskandals.

[REDACTED]
[REDACTED] im Folgenden auch schlicht Versicherungsnehmer genannt, unterhielt bei der Klägerin einen Rechtsschutzversicherungsvertrag unter der [REDACTED]. Er beauftragte die Beklagte, welche eine Rechtsanwaltskanzlei in München führt, mit der Wahrnehmung seiner Rechte im Zusammenhang mit dem sogenannten Dieselskandal, insbesondere mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen einer behaupteten unzulässigen Abschaltvorrichtung gegen die Bayerische Motoren Werke AG (BMW).

Aufgrund des Versicherungsvertrags hatte der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt in Höhe von 150,00 Euro zu tragen.

Hintergrund war, dass der Versicherungsnehmer der Klägerin am 27.08.2014 einen Pkw BMW 320d mit einem Kilometerstand von 23.019 Kilometern erworben hatte.

Ein Rückrufbescheid des Kraftfahrt-Bundesamts für das Fahrzeug des Versicherungsnehmers lag nicht vor.

Auf die seitens der im Vorprozess bevollmächtigten Beklagten gestellte Deckungsanfrage hin erteilte die Klägerin am 23.09.2020 Deckungsschutz für das Klageverfahren.

Am 04.12.2020 reichte die Beklagte namens des Zeugen [REDACTED] Klage auf Schadensersatz gemäß § 826 BGB zum Landgericht Düsseldorf ein (Anlage K 3), welches die Klage mit Urteil vom 19.07.2021, abwies. Das Landgericht Düsseldorf erachtete die Klage bereits als nicht hinreichend substantiiert betreffend den Einbau einer Manipulationssoftware. Hinsichtlich der Einzelhei-

ten des Inhalts des Urteils wird auf Anlage K 2 Bezug genommen.

Auf die seitens der Beklagten gestellte weitere Deckungsanfrage hin erteilte die Beklagte am 12.08.2021 Deckungsschutz für das Berufungsverfahren. Sodann legte die Beklagte namens des Versicherungsnehmers der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts Düsseldorf Berufung ein. Das Berufungsverfahren wurde am Oberlandesgericht Düsseldorf unter dem Az. I-22 U 154/21, geführt. Dieses wies die Berufung mit Urteil vom 28.01.2022 zurück. Der damalige Kläger (im Vorprozess) sei hinsichtlich einer vermeintlichen Abschaltanlage seiner Darlegungslast nicht nachgekommen.

Jedenfalls bezahlte die Klägerin am 25.10.2021 an die zuständige Gerichtskasse aufgrund der Gerichtskostenrechnung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13.10.2021 1.296,00 Euro aus einem Streitwert in Höhe von 16.000,00 Euro.

An die Beklagte bezahlte sie im Zusammenhang mit dem Mandat des Versicherungsnehmers am 05.04.2022 1.025,30 Euro, am 23.03.2022 74,26 Euro, am 10.03.2022 1.025,30 Euro, am 18.11.2021 1.390,87 Euro, am 27.05.2021 993,89 Euro und am 18.12.2020 397,98 Euro, wobei hinsichtlich des letztgenannten Betrages der im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt in Höhe von 150,00 Euro bereits abgezogen war.

Einen Betrag in Höhe von 1.025,30 Euro erhielt die Klägerin bereits zurück.

Die Klägerin selbst forderte die Beklagte mit außergerichtlichem Schreiben erfolglos auf, einen Betrag in Höhe von 11.280,07 Euro zu erstatten. Nach Ablauf der gesetzten Frist, mahnte die Klägerin die Beklagte an, Zahlung vorzunehmen. [REDACTED]

[REDACTED] forderten ihrerseits die Beklagte mit Schreiben vom 22.05.2024 außergerichtlich zur Zahlung des bereits von der Klägerin selbst geltend gemachten Betrags nebst Anwaltskosten in Höhe von 1.608,88 Euro binnen 14 Tagen auf.

Die Klägerin bringt vor, die von ihr übernommenen und noch nicht ausgeglichenen Kosten in Höhe von insgesamt 11.280,07 Euro seien von der Beklagten als Schadensersatz zu erstatten, da ein entsprechender Schaden dadurch entstanden sei, dass der Versicherungsnehmer über die Erfolgsaussichten der Klage nicht pflichtgemäß belehrt worden sei. Über die unstreitigen Beträge hinaus habe die Klägerin an die zuständige Gerichtskasse am 12.01.2021 957,00 Euro als Gerichtskostenvorschuss für das Klageverfahren im Vorprozess aus einem Streitwert in Höhe von 18.331,40 Euro gezahlt, zudem am 07.02.2022 auf die Gerichtskostenabschlussrechnung des

Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 01.02.2022 einen Betrag in Höhe von *247,00 Euro* aufgrund des auf 20.000,00 Euro erhöhten Streitwerts sowie auf den Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 05.07.2022 einen Betrag in Höhe von 4.787,10 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.04.2022, mithin insgesamt *4.897,77 Euro*, an die Prozessbevollmächtigten der Beklagten im Vorprozess.

Der Rechtsstreit sei von Anfang an aussichtslos gewesen, sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht; allenfalls hätten geringe Erfolgsaussichten bestanden. Hätte eine ordnungsgemäße Beratung stattgefunden, hätte der Versicherungsnehmer von der Geltendmachung der Ansprüche zum damaligen Zeitpunkt abgesehen. In tatsächlicher Hinsicht sei der Vorprozess aussichtslos gewesen, weil es dem Versicherungsnehmer von Anfang an nicht möglich gewesen sei, die anspruchsbegründenden Tatsachen substantiiert darzulegen, weshalb die Klage abgewiesen worden sei. Diesem seien keine konkreten Ansatzpunkte bekannt gewesen, die für eine Betroffenheit des Fahrzeugmotors vom Dieselskandal gesprochen hätten. Die Klägerin verweist auf den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 19.01.2021, Az. VI ZR 433/19, wonach die Darlegungs- und Beweislast auch bei Fragen, die Unternehmensinterna betreffen, auf Seiten des Beweisbelasteten verbleibe. Das in der Klageschrift im Vorprozess angebotene Sachverständigen-gutachten sei ein reiner Ausforschungsbeweis gewesen. Auch in rechtlicher Hinsicht habe Aussichtslosigkeit bestanden. Bis zum Zeitpunkt des Verfahrensendes habe der Bundesgerichtshof an seiner Linie festgehalten und Ansprüche sowohl aus § 826 BGB als auch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit den einschlägigen Schutzgesetzen abgelehnt, wobei mit einer Rechtsprechungsänderung nicht ernstlich zu rechnen gewesen sei. Die spätere Rechtsprechungsänderung des Bundesgerichtshofs im Nachgang der Rechtsprechung des EuGH könne nicht berücksichtigt werden, da die Einschätzung der Erfolgsaussichten an einer ex ante-Perspektive vorzunehmen sei. Zudem seien mit der Klage im Vorprozess Deliktzinsen in Höhe von 7.925,13 Euro geltend gemacht worden, obwohl zu diesem Zeitpunkt der Bundesgerichtshof am 30.07.2020 (Az. VI ZR 354/19 und VI ZR 367/19) entschieden worden sei, dass solche nicht geschuldet seien. Diese erhöhten zwar nicht den Gegenstandswert, aber bei deren Abweisung und Zusprechen der Klage im Übrigen müsse eine fiktive Quote gebildet werden. Selbst bei Erfolg der Klage im Übrigen hätte die Abweisung der Deliktzinsen eine Kostentragung von 30 % ausgelöst. Auch sei darauf hinzuweisen, dass das gegenständliche Fahrzeug bei Klageerhebung eine Laufleistung von 230.000 Kilometern aufgewiesen habe und nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf von einer Gesamtlauflistung von 250.000 Kilometern auszugehen sei. Auch insoweit bestehe eine Aussichtslosigkeit. Die Klägerin reklamiert für sich den Anscheinsbeweis beratungsgerechten Verhaltens ihres Versicherungsnehmers. Als Nebenforderung macht die Klägerin die Kosten für

die außergerichtliche Rechtsverfolgung ihrer Prozessbevollmächtigten geltend auf der Grundlage einer 2,0 Geschäftsgebühr aus einem Streitwert von 11.280,07 Euro nebst Post- und Telekommunikationspauschale und Mehrwertsteuer. Die Klägerin bestreitet die ordnungsgemäße Bevollmächtigung der Beklagtenvertreter. Verjährung ist aus Sicht der Klägerin nicht eingetreten.

Die Klägerin **beantragt**,

die Beklagten zu verurteilen,

1. an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 11.280,07 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Klägerin von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber [REDACTED], [REDACTED] in Höhe von 1.608,88 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit für die außergerichtliche Tätigkeit freizustellen.

Die Beklagte **beantragt** Klageabweisung.

Die Beklagte erachtet den Sachvortrag der Klagepartei bereits als nicht hinreichend substantiiert, sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Zudem wird die ordnungsgemäße Bevollmächtigung der als Klägervertreter Auftretenden bestritten. Daher sei die Klage unzulässig. Die Rechtsverfolgung sei nach den Maßstäben des Bundesgerichtshofs nicht aussichtslos. Ein Anhaltspunkt für eine Pflichtverletzung lasse sich der Klageschrift nicht entnehmen. Eine etwaige Pflichtverletzung wäre zudem nicht kausal. Selbst wenn die Angelegenheit nur geringste Erfolgsaussichten gehabt haben sollte oder der Aussichtslosigkeit unterfallen würde, hätte der Versicherungsnehmer der Klägerin, [REDACTED], [REDACTED] die Beklagte wie geschehen beauftragt. Auch im Hinblick auf den behaupteten Schaden sei die Klage unschlüssig. Schließlich erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung. Die Klägerin habe von der (angeblichen) Aussichtslosigkeit der vorgerichtlichen Tätigkeit bereits im Jahr 2020 Kenntnis gehabt, da nach ihrem Vortrag bereits bei Klageerhebung offensichtlich gewesen sei, dass keinerlei Erfolgsaussichten bestanden hätten. Sie hätte bereits im Jahr 2020 Klage auf Feststellung der Schadensersatzpflicht stellen können. Spätestens mit Ablauf des Jahres 2023 seien die hier rechtshängig gemachten Ansprüche verjährt. In je-

dem Fall wäre eine sogenannte Abrategebühr gem. § 34 RVG angefallen, die 249,90 Euro betrage, den klägerischen Vortrag als richtig unterstellt. Mit Nichtwissen wird bestritten, dass die Klägerin an Gerichtskosten am 16.01.2021 einen Betrag von 957,00 Euro, am 07.02.2022 einen Betrag in Höhe von 247,00 Euro und am 16.09.2022 einen Betrag in Höhe von 4.897,77 Euro gezahlt hat. Von der tatsächlichen Zahlung hänge aber der Forderungsübergang ab. Die als Nebenforderung geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten seien auch deshalb nicht zu ersetzen, weil ein entsprechender Auftrag bestritten werde und es mangels Abrechnung gegenüber der Klägerin, nach dem eigenen Vortrag der Klagepartei, an einer fälligen Forderung fehle, von welcher Freistellung begehrt werden könne. Es werde davon ausgegangen, dass die Kläger selbst nie tatsächlich in Anspruch genommen würde. Die Tätigkeit sei ohnehin nicht erforderlich gewesen. Jedenfalls sei die mit 2,0 angesetzte Geschäftsgebühr übersetzt.

In der mündlichen Verhandlung vom 06.02.2025 hat das Gericht den Zeugen [REDACTED] einvernommen. Insoweit wird auf das entsprechende Protokoll Bezug genommen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des jeweiligen Parteivorbringens und zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 06.02.2025 sowie den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt. Entsprechende Anordnungen wurden im Beschluss vom 25.04.2025 (Bl. 139 f.) getroffen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich als unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Beide Parteien sind ordnungsgemäß anwaltlich vertreten. Die von beiden Seiten bestrittene Prozessvollmacht wurde jeweils durch Vorlage einer Original-Vollmacht nachgewiesen.

II.

Zwar ist sowohl im Zusammenhang mit der Klageerhebung als auch mit der Berufung eine von der Beklagten zu vertretende Verletzung von Pflichten aus dem zwischen ihr und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Anwaltsvertrag festzustellen in Form unzureichender Aufklärung über die Erfolgsaussichten und entsprechend fehlender Beratung. Indes erachtet das Gericht die Kausalität für den Schaden als nicht nachgewiesen, so dass ein Schadensersatzanspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem Anwaltsvertrag im Ergebnis nicht besteht.

1. Die geschuldete Aufklärung, die den Mandanten in die Lage versetzen muss, eine sachgerechte und eigenverantwortliche Entscheidung treffen zu können (vgl. BGH NJW-RR 2000, 791), ob er trotz etwaiger Risiken eine Klageerhebung bzw. Einlegung der Berufung wünscht, wurde vorliegend nicht erbracht. Bei unklarer Sach- oder Rechtslage muss der Rechtsanwalt dies nicht nur gegenüber dem Mandanten offen legen, sondern diesen auch sorgfältig darüber unterrichten, welche Gesichtspunkte für die eine und welche für die andere Interpretation sprechen und welche Rechtsfolgen sich daraus jeweils ergeben (vgl. BGH NJW-RR 2000, 791, 792; BGH NJW-RR 2006, 273, 274). Auf die Zweifelhaftigkeit einer mit erheblichen Risiken verbundenen Rechtslage ist hinzuweisen (vgl. BGH NJW 2007, 2486), zudem sind diese zu erörtern (BGH NJW 1985, 264, 265) einschließlich des in etwa abschätzbaren Ausmaßes der Risikolage (BGH NJW 1984, 791, 792 f.; BGH 1995, 449, 450). Nach ständiger Rechtsprechung besteht diese Aufklärungspflicht laufend, während der gesamten Dauer des Rechtsstreits, sobald relevante Änderungen eintreten.

Im vorliegenden Fall bestand für die Beklagte Veranlassung, den Versicherungsnehmer von Anfang an - und zwar schon vor Klageerhebung - auf ein sehr hohes Prozessrisiko, einhergehend mit anfangs allenfalls geringen und im weiteren Verlauf äußerst geringen Erfolgsaussichten einer klageweisen Geltendmachung, hinzuweisen, und zwar aus tatsächlichen wie auch aus rechtlichen Gründen.

a. In rechtlicher Hinsicht waren die Erfolgsaussichten zum Zeitpunkt der Klageerhebung gering, mindestens bestand eine unklare Rechtslage, die der Erörterung mit dem Mandanten bedurfte.

aa. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung hatte der Bundesgerichtshof bereits in seinem Urteil vom 30.07.2020, Az.: VI ZR 5/20, entschieden, dass Käufern von Dieselfahrzeugen keine Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 6, 27 EG-FVG zustehen, weil es sich bei diesen Normen um keine Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB handle.

Diese Rechtsprechung ist zwar zwischenzeitlich bekanntlich aufgrund der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung, insbesondere der Rechtsprechung des EuGH, die allerdings erst im Jahre 2023 vorlag, obsolet. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung im vorliegenden Fall war mit dieser Änderung der Rechtsprechung aber nicht zu rechnen, jedenfalls nicht bis zum Abschluss des Instanzenzugs innerhalb der hierfür zu erwartenden Zeit. Die dann tatsächlich eingetretene Änderung der Rechtsprechung, die der Bundesgerichtshof im Anschluss an die EuGH-Rechtsprechung im Jahre 2024 vollzog, durfte daher die Beklagte ihrer Prüfung der Erfolgsaussichten der Klageerhebung (wie auch der späteren Berufungseinlegung) nicht zugrunde legen.

bb. Hinsichtlich eines Anspruchs aus § 826 BGB hatte das Oberlandesgericht Köln bereits mit Urteil vom 27.09.2019, Az.: 6 U 57/19, entschieden, dass im Falle des Vorliegens eines Thermofensters dieses für sich genommen nicht zu einem Anspruch aus § 826 BGB gegen den Fahrzeughersteller führen könne. Genauso hatte auch das Oberlandesgericht Stuttgart mit Urteil vom 20.10.2020, Az.: 16a U 37/19, entschieden. Das Urteil des Oberlandesgerichts Köln wurde zwar mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 19.01.2021, Az. VI ZR 433/19, aufgehoben, wobei die Aufhebung wegen übergangenen Sachvortrags und nicht wegen einer anderen rechtlichen Bewertung seitens des Bundesgerichtshofs erfolgte. Bereits aus diesem BGH-Beschluss ergab sich, dass allein das Vorliegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung nicht für die Begründung eines Anspruchs nach § 826 BGB genügt, sondern es hierfür besonderer zusätzlicher Umstände, etwa einer gezielten Täuschung der Zulassungsbehörden, bedarf. Die Annahme von Sittenwidrigkeit setze voraus, dass die auf Seiten des Fahrzeugherstellers tätigen Personen bei der Entwicklung und/oder Verwendung der temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems in dem Bewusstsein handelten, eine unzulässige Abschaltvorrichtung zu verwenden und den darin liegenden Gesetzesverstoß billigend in Kauf genommen haben (vgl. BGH, a.a.O., dort Rn. 19). Ansonsten sei bereits der objektive Tatbestand der Sittenwidrigkeit nicht erfüllt. Jedenfalls diese Entscheidung lag bereits kurz nach Einreichung der Klage bei Gericht vor. Auch andere Gerichte haben dahingehend betreffend einen Anspruch aus § 826 BGB entschieden. Das genannte Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart wurde durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29.10.2021, Az.: VII ZR 23/20 bestätigt. Es lässt sich feststellen, dass sich ausgehend von dem vorstehend zitierten Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 19.01.2021 eine höchstrichterliche Rechtsprechungslinie zu Ansprüchen nach § 826 BGB in Bezug auf das sogenannte „Thermofenster“ etablierte, denn der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung nachfolgend wiederholt bestätigt, so mit Beschluss vom 09.03.2021, Az. VI ZR 889/20, mit Beschluss vom 13.07.2021, Az. VI ZR 128/20 und mit Urteil vom 16.09.2021, Az. VII ZR 190/20.

cc. Noch vor Klageerhebung hätte [REDACTED] [REDACTED] vorliegend auf die rechtliche Problematik

aufgrund der bereits bekannten obergerichtlichen Entscheidungen hingewiesen werden müssen und hätten mit ihm die damit einhergehenden Risiken erörtert werden müssen, auch wenn diesbezüglich noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorlag. Auf die zeitnah zur Klageeinreichung ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19.01.2021 hätte zusätzlich nach deren Bekanntwerden explizit hingewiesen werden müssen, da sich durch diese die Erfolgsaussichten der Klage in rechtlicher Hinsicht erheblich verschlechtert haben und objektiv allenfalls noch als gering oder sehr gering hätte bewertet werden können. Die Erfolgsaussichten haben sich dann in der Folge durch die weiteren ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs weiter verschlechtert, jedenfalls konnte mit einer Änderung der Rechtsprechung definitiv nicht mehr gerechnet werden. Es bestand schließlich objektiv keinerlei Wahrscheinlichkeit, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung sich ändern würde. Auch darüber hätte es im weiteren Verlauf der Aufklärung des Zeugen bedurft. Der Anwalt ist verpflichtet ist, seinen Mandanten auch über die Änderung der Erfolgsaussichten durch zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung zu informieren und ihm gegenüber das daraus sich ergebende Risiko zu erörtern (vgl. BGH, Urteil vom 16.09.2021 - IX ZR 165/19, Rn. 31).

dd. Dass die Klage allein schon aus diesem Grund abgewiesen werden kann, weil den höchstrichterlichen Anforderungen für eine Darstellung eines Anspruchs nach § 826 BGB hinsichtlich von Umständen, welche die Sittenwidrigkeit zu begründen vermögen, und des erforderlichen Vorsatzes nicht genügt werden kann, war durchaus absehbar. Darüber hätte der Versicherungsnehmer der Klägerin explizit aufgeklärt werden müssen, damit er eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen konnte, ob er gleichwohl eine Rechtsverfolgung wünscht. Zutreffend und aus ex-ante-sicht durchaus erwartbar hat das Landgericht Düsseldorf vorliegend die Klage auch unter diesem Aspekt abgewiesen. Insoweit haben sich die Erfolgsaussichten bis zum Zeitpunkt der Berufungseinlegung auch nicht verbessert, sondern, im Hinblick auf die bereits dargelegte Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung insoweit verschlechtert, als eine Änderung der Rechtsprechung keinesfalls mehr zu erwarten war.

ee. Eine Aussichtslosigkeit aus rechtlichen Gründen kann hinsichtlich der oben erörterten Aspekte allerdings noch nicht angenommen werden. Hierzu wird an späterer Stelle noch näher eingegangen werden. Anderes gilt für die als Nebenforderung in der gegenständlichen Klage im Vorprozess geltend gemachten Deliktzinsen. Auch hierzu wird an späterer Stelle noch ausgeführt.

b. In tatsächlicher Hinsicht waren die Erfolgsaussichten von Anfang an als eher gering einzustufen, jedenfalls als zweifelhaft. Es war vorliegend geboten, den Kläger im Vorprozess explizit darauf hinzuweisen, dass bereits zweifelhaft ist, ob das Vorliegen einer unzulässigen Abschalt-

richtung - allein schon im Hinblick auf die allgemeinen Regeln der Darlegungs- und Beweispflicht des Anspruchstellers - hinreichend dargelegt werden kann und ob die Gerichte hinsichtlich des hier streitgegenständlichen Motors aufgrund des Vortrags der Beklagten für den Kläger, der selbst über keinerlei Informationen diesbezüglich verfügte, hinreichende Anhaltspunkte für eine unzulässige Abschaltanlage sehen würden, und dass insoweit ein sehr hohes Maß an Unsicherheit besteht und es als nicht fernliegend erscheint, dass das angerufene Gericht den Vortrag als unzulässige Behauptungen ins Blaue hinein und den angebotenen Beweis als Ausforschungsbeweis bewerten würde. Dieses vorhersehbare Risiko hat sich vorliegend tatsächlich realisiert. Zahlreiche Instanzgerichte haben ebenso zu diesem Zeitpunkt geurteilt wie das Landgericht Düsseldorf im Hinblick auf die Substantiierung des Vorliegens einer unzulässigen Abschaltanlage. Da es sich aber um eine Wertungsfrage handelt, die auch anders beurteilt werden kann, kann insoweit nicht von einer Aussichtslosigkeit ausgegangen werden. Allerdings war die Beklagte verpflichtet, mit ihrem damaligen Mandanten diese Problematik ausdrücklich zu erörtern unter Darlegung des Für und Wider und der Gründe, warum trotz dieser Grundproblematik eine Klageerhebung befürwortet werden kann und in welchem Ausmaß das Verlustrisiko aufgrund dieses Gesichtspunkts einzuschätzen wäre, nämlich - schon im Hinblick auf die allgemeinen Regeln der Darlegungs- und Beweislast - als hoch.

Zum Zeitpunkt der Berufungseinlegung hatten sich die Erfolgsaussichten in tatsächlicher Hinsicht nicht verbessert.

2. Das Vertretenmüssen der Pflichtverletzung wird nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Umstände, aufgrund derer sich die Beklagten entlasten könnte, sind nicht ersichtlich.

3. Allerdings ist dem Versicherungsnehmer durch die vorliegende Pflichtverletzung der Beklagten kein Schaden entstanden, weil sich das Gericht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme nicht die erforderliche Überzeugung nach dem Beweismaß des § 287 ZPO verschaffen konnte, dass der Versicherungsnehmer, [REDACTED] sich bei pflichtgemäßer Beratung gegen eine Rechtsverfolgung entschieden hätte. Dementsprechend konnte auch kein Schadensersatzanspruch auf die Rechtsschutzversicherung übergehen.

Zur Feststellung, wie sich der Mandant bei ordnungsgemäßer Aufklärung seitens der Beklagten verhalten hätte, wurde [REDACTED] einvernommen.

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.09.2021, Az.: IX ZR 165/19, dort Rn. 38, muss der Tatrichter in seine Überlegungen auch einbeziehen, ob das Risiko des Mandanten, im Falle einer Niederlage die Kosten des Rechtsstreits tragen zu müssen, durch einen bestehenden De-

ckungsanspruch aus einer Rechtsschutzversicherung oder eine bereits vorliegende Deckungszusage herabgemindert war. Es entspricht dem Erfahrungswissen, dass ein Mandant eher bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgangs einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist. Ist das Kostenrisiko - wie hier - durch eine (versicherungs-)rechtlich einwandfrei herbeigeführte und daher bestandsfeste Deckungszusage sogar weitestgehend ausgeschlossen, können schon *ganz geringe* Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen, den Rechtsstreit zu führen oder fortzusetzen.

Sofern sich die Rechtsverfolgung nach der Überzeugung des Tatrichters als objektiv aussichtslos erweist, greift zugunsten des Anspruchstellers ein Anscheinsbeweis dahingehend, dass der Versicherungsnehmer die objektiv aussichtslose Rechtsverfolgung trotz des gewährten Deckungsschutzes nicht gewollt hätte (BGH, a.a.O., dort Rn. 39).

Ohne einen solchen Anscheinsbeweis ist der Anspruchsteller darauf angewiesen, dass sich der Tatrichter die Überzeugung vom hypothetischen Alternativverhalten des Mandanten mit dem Beweismaß des § 287 ZPO auf andere Weise verschaffen kann.

a. Eine objektive Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung zur Gänze kann im vorliegenden Fall nicht angenommen werden, so dass ein Anscheinsbeweis nicht greift.

aa. Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt nach dem vorstehend zitierten Urteil des Bundesgerichtshofs (dort Rn. 40) strengen Anforderungen. Vorausgesetzt wird, dass die Rechtsverfolgung aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen ist. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist. Regelmäßig ist dies dann der Fall, wenn eine einschlägige Entscheidung ergangen ist. Auch dann können aber im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht.

bb. Unter Zugrundelegung dieses strengen Maßstabs lag vorliegend keine Aussichtslosigkeit vor, mit Ausnahme der als Nebenforderung geltend gemachten Deliktzinsen.

(1) Zum einen fehlte es hinsichtlich des Hauptsachebetrags der Klage im Vorprozess an einer abschließenden höchstrichterlichen Entscheidung zumindest bezüglich aller Facetten des Falles. Jedenfalls kann solches auf der Grundlage des Sachvortrags der Klagepartei nicht festgestellt werden. Zum anderen, wie oben bereits ausgeführt wurde im Zusammenhang mit dem Erfordernis des Vorliegens besonderer Umstände zur Begründung der Sittenwidrigkeit, bedarf es tatrich-

terlicher Wertungen auch bei Zugrundelegung einer von der höchstrichterlichen Rechtsprechung geleiteten Auslegung. Nur dann, wenn von vornherein unzweifelhaft davon auszugehen ist, dass nur diese eine Wertung erfolgen kann, jede andere unter jedem Blickwinkel unvertretbar und schlechthin ausgeschlossen wäre, wäre insofern eine Aussichtslosigkeit gegeben. Eine derartige aus ex-ante-Sicht unzweifelhafte Verengung auf nur ein einziges vertretbares und unter allen Umständen erwartbares Ergebnis unter dezidierter Ausschließung sämtlicher anderer Möglichkeiten betreffend jedenfalls die tatsächliche Würdigung ist aber vorliegend nicht ersichtlich.

(2) Anders sind die Deliktzinsen zu beurteilen. Dass solche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt in Betracht kamen war bereits vor Klageerhebung höchstrichterlich geklärt, nämlich durch die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 30.07.2020, Az.: VI ZR 354/19 und VI ZR 367/19. Unstreitig lag ein Rückrufbescheid des Kraftfahrt-Bundesamts nicht vor und war der Pkw des Versicherungsnehmers damit voll nutzbar. Soweit seitens der Klagepartei in der mündlichen Verhandlung vom 06.02.2025 Ausführungen zur Gesamtfahrleistung erfolgten, genügen diese nicht, um von einem einen Schadensersatzanspruch aufzehrenden Vorteilsausgleich ausgehen zu können.

Allerdings kommt es vorliegend nicht darauf an, dass das Begehren von Deliktzinsen von vornherein aussichtslos und deren Geltendmachung pflichtwidrig war, denn aus dieser Pflichtwidrigkeit ist kein Schaden kausal erwachsen.

Es handelt sich hier lediglich um die Aussichtslosigkeit hinsichtlich eines Teilaspekts der Rechtsverfolgung im Vorprozess. Für die Feststellung des Schadens ist zugrunde zu legen, wie der damalige Mandant sich verhalten hätte bei pflichtgemäßer Tätigkeit des Rechtsanwalts und welche Folgen sich daraus ergeben hätten. Da es sich nur um eine Nebenforderung handelt, die betragsmäßig weit unter der geltend gemachten Hauptforderung liegt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Versicherungsnehmer der Klägerin bei Hinweis auf die teilweise rechtliche Aussichtslosigkeit im Hinblick auf die Deliktzinsen von der Rechtsverfolgung in toto abgesehen hätte. Insofern kann diese teilweise Aussichtslosigkeit nicht zu einem Anscheinsbeweis dahingehend führen, aufgrund dessen hätte der damalige Mandant von der Geltendmachung auch des Hauptsachebetrags Abstand genommen. Vielmehr ist festzustellen, wie dieser sich bezüglich der - nicht aussichtslosen - Hauptsache verhalten hätte, und dies lässt dann Rückschlüsse auf eine Schadenskausalität hinsichtlich der zu Unrecht geltend gemachten Deliktzinsen zu.

Betreffend den Hauptsachebetrag hat sich das Gericht, wie nachfolgend näher ausgeführt wird, nicht die Überzeugung gebildet, dass [REDACTED] [REDACTED] bei pflichtgemäßer Beratung von der

(weiteren) Rechtsverfolgung Abstand genommen hätte, so dass bei hypothetischer Betrachtung zugrunde zu legen ist, dass er den Hauptsachebetrag eingeklagt hätte. Insoweit wäre die Klage dann auch bei pflichtgemäßer Beratung seitens der Beklagten zur Gänze abgewiesen worden. Die fehlerhafte Geltendmachung von Deliktzinsen hätte kostenmäßig keinerlei Auswirkungen gehabt.

b. Es kommt daher vorliegend darauf an, ob sich der Versicherungsnehmer und damalige Mandant der Beklagten ohne die Pflichtverletzung der Beklagten bzw. bei ordnungsgemäßer Aufklärung über die Prozessrisiken gegen eine Rechtsverfolgung entschieden hätte.

aa. Dabei darf das Gericht die Angaben des ehemaligen Mandanten der Beklagten dazu, wie er sich hypothetisch verhalten hätte, nicht unbesehen oder unkritisch zugrunde legen. Das Gericht muss sich seine Überzeugung vielmehr aufgrund aller Umstände des Einzelfalls bilden. Dabei spielt auch eine Rolle, dass sich Zeugen mit Fragen zu ihrem hypothetischen Alternativverhalten oftmals schwer tun. Es fällt grundsätzlich schwer, sich in eine Jahre zurückliegende Lage hineinzuversetzen und sich frei zu machen von zwischenzeitlichen (späteren) Erfahrungen, die bei der Beantwortung der Frage, wie man sich in der damaligen Lage verhalten hätte, unberücksichtigt bleiben müssen. Auch kann generell nicht ausgeschlossen werden, dass die Pflicht, im nachfolgenden Regressprozess als ■■■■■ vor Gericht aussagen zu müssen und die damit verbundene Erschwernis einer Anreise und die Unannehmlichkeit der Vernehmungssituation einen Einfluss haben können.

bb. In seiner uneidlichen Aussage in der mündlichen Verhandlung vom 06.02.2025 hat ■■■■■ ■■■■■ berichtet, er habe mit der Beklagten nur via E-Mail kommuniziert und könne sich nicht erinnern, dass seitens der Beklagten ihm gegenüber von Schwierigkeiten bei der Klageerhebung gesprochen worden sei. Vielmehr sei ihm im ersten Schreiben dargelegt worden, wie viel Geld er bekommen könne. Als es darum gegangen sei, ob er den Auftrag zur Einlegung der Berufung erteilen wolle, habe er von der Klägerin ein Schreiben erhalten, das ihm davon abgeraten habe. Dieses Schreiben habe er dann an die Beklagte geschickt. Er habe dann von der Beklagte ein Schreiben erhalten, in dem dargestellt worden sei, in Bezug auf wie viele Autos sie schon Prozesse gewonnen hätten. Dann habe er in die Berufung eingewilligt. Bei nur sehr geringen Erfolgsaussichten hätte er nicht Klage erhoben, denn dies hätte für ihn keinen Sinn ergeben. Wenn ihm vor der Einlegung der Berufung geringe Erfolgsaussichten kommuniziert worden wären, hätte er auf keinen Fall Berufung eingelegt, sondern sich an den Rat seiner Rechtsschutzversicherung gehalten. Auf Nachfrage erklärte er, er habe sich damals gesagt, er „versuche (...) es mal“, wenn er (schon) eine Rechtsschutzversicherung habe. Dabei sei ihm aber nicht bewusst gewesen,

dass das so ein langes Verfahren mit solchen Kosten sei, sonst hätte er davon Abstand genommen. Die E-Mails der Beklagten seien immer sehr lang gewesen, diese habe er nicht alle gelesen und könne daher eigentlich nicht sagen, was genau darin gestanden habe. Schließlich gab er auf Nachfrage an, er „glaube“ nicht, dass er das Verfahren gewollt hätte bei nur geringen Erfolgchancen, auch wenn die Kosten durch eine Rechtsschutzversicherung abgedeckt waren.

cc. Angesichts der Angaben des Zeugen [REDACTED] ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass dieser bei ordnungsgemäßer Aufklärung von einer Rechtsverfolgung abgesehen hätte. Vielmehr verbleiben diesbezüglich erhebliche Zweifel.

Die Ausgangslage ist vorliegend, dass [REDACTED] bis auf den geringen Selbstbehalt von 150,00 Euro keinerlei Kostenrisiko hatte. Er selbst hat zu Protokoll gegeben, dass er sich dachte, er versuche es einmal, wenn er (schon) eine Rechtsschutzversicherung habe. Zwar hat [REDACTED] zunächst dezidiert angegeben, er hätte bei nur sehr geringen Erfolgsaussichten auf keinen Fall Klage erhoben und auch keine Berufung eingelegt. Allerdings relativierte er seine Aussage insoweit, als er auf Nachfrage des Beklagtenvertreters angab, bei nur geringen Erfolgchancen „glaube“ er nicht, dass er „das Verfahren gemacht hätte“. Zwar gab er an, seine Rechtsschutzversicherung, die Klägerin, habe ihm von der Einlegung der Berufung abgeraten, er habe dann entgegen der Empfehlung der Klägerin doch Berufung eingelegt aufgrund eines Schreibens der Beklagten, in dem dargestellt gewesen sei, in Bezug auf wie viele Autos diese schon Prozesse gewonnen habe. Allerdings hat er eingeräumt, dass er Desinteresse an den E-Mails, welche die Beklagte, die nur via E-Mail mit ihm kommuniziert hat, zeigte und sich letztlich für deren Inhalt kaum interessierte, weil sie ihm zu lang waren. Zu deren Inhalt kann er letztlich nichts sagen. Es entsteht das Bild eines Menschen, der möglichst wenig mit dem Prozess als solchem zu tun haben wollte, und von dem zum damaligen Zeitpunkt keine abwägende und reflektierte Entscheidung zu erwarten war, sondern der sich damals mit solchen schwierigen Entscheidungsprozessen lieber nicht beschäftigen wollte. Dies lässt den Schluss auf eine gewisse Trägheit des Zeugen im Hinblick auf die aktive Prozessgestaltung von seiner Seite zu. Auch ergibt - bei entsprechend minimiertem Kostenrisiko - die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen zumal in der Dimension wie vorliegend auch bei sehr geringen Erfolgsaussichten durchaus einen Sinn.

Angesichts seiner Angaben in der heutigen Situation, Jahre später in einem Regressprozess, nach Verlustiggehen des Vorprozesses, wobei das Erscheinen im Termin für den Zeugen angesichts seiner Schwerbehinderung und weiten Anreise sehr beschwerlich war, und des Umstands, dass das Kostenrisiko auf 150,00 Euro beschränkt war, verbleiben bei dem Gericht begründete Zweifel, dass [REDACTED] [REDACTED] im Falle ordnungsgemäßer Aufklärung, bei welcher er zumin-

dest noch eine Restchance zur Verwirklichung seiner vermeintlichen Ansprüche mit vernachlässigbarem Kostenrisiko sehen konnte, zur damaligen Zeit tatsächlich von der Klageerhebung wie auch der Fortsetzung des Rechtsstreits Abstand genommen hätte.

Infolgedessen wurde vorliegend eine Entscheidung nach Beweislast zu Lasten der Klägerin getroffen.

III.

Die Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung.

Abgesehen davon fehlt auch ein Nachweis der Beauftragung der Klägervorteiler zu einer - letztlich zusätzlichen - außergerichtlichen Geltendmachung der Forderung, die im Übrigen das Gericht auch nicht als erforderlich erachtet. Eine Rechtsschutzversicherung, die naturgemäß im eigenen Haus Juristen beschäftigt, ist zum Verfassen eines Forderungsschreibens selbst in der Lage. Hier hat die Beklagte auch selbst ein Forderungsschreiben an die Beklagte übermittelt, welches fruchtlos blieb. Es wäre bereits Klage möglich gewesen, ohne ein - ohnehin höchst unwahrscheinliches - sofortiges Anerkenntnis befürchten zu müssen. Warum dann nochmals ein Forderungsschreiben von externen Rechtsanwälten erforderlich sein soll, erschließt sich dem Gericht nicht.

IV.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckung findet seine Grundlage in § 709 S. 1, 2 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung erfolgte gemäß §§ 39, 45, 48 GKG in Verbindung mit §§ 3, 4 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Geismar
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 13.06.2025

gez.
Alker, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 13.06.2025

Alker, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle